

Statuten des Bernischen Verbandes für Sport in der Schule (BVSS)

1. Name und Sitz / Verbindungen

Unter dem Namen *Bernischer Verband für Sport in der Schule (BVSS)* besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff des ZGB. Der Sitz befindet sich am Wohnsitz des/der jeweiligen Präsidenten/in.

Der BVSS ist Kantonalverband im Schweizerischen Verband für Sport in der Schule (SVSS).

2. Zweck

Der BVSS

- unterstützt die Förderung und Gestaltung der Bewegungs- und Sporterziehung in der Schule des Kantons Bern auf allen Stufen.
- wahrt und vertritt die fachlichen, berufs- und standespolitischen Interessen der Mitglieder.
- fördert die Weiterbildung Sport unterrichtender Lehrpersonen und setzt sich ein für eine bestmögliche Aus-bildung im Fachbereich Sport.
- unterstützt aktiv die Weiterentwicklung der Bewegungs- und Sporterziehung im Kanton Bern im Gesamt-rahmen der Schule und der Gesellschaft und arbeitet dabei mit anderen Institutionen und Organisationen zusammen, insbesondere mit:
 - den Instituten der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern)
 - dem Institut für Sportwissenschaft der Universität Bern (ISPW)
 - den Lehrerinnen und Lehrern Bern (LEBE)
 - der Erziehungsdirektion des Kantons Bern (ERZ)
 - der Abteilung für Sport im Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) der Polizei und Militärdirektion (POM)
 - dem Schweizerischen Verband für Sport in der Schule (SVSS) und seinen Kantonalverbänden
 - den Bundesbehörden, insbesondere dem Bundesamt für Sport (BASPO) und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

3. Aufgaben

Der BVSS widmet sich über den Verbandszweck hinaus folgenden Aufgaben:

- Bearbeitung von aktuellen Themen, die den Sport in der Schule betreffen
- Einsatz für die Qualitätsentwicklung und –sicherung der Bewegungs- und Sporterziehung in der Schule
- Unterstützung und Organisation Sport bezogener Anlässe
- Information der Mitglieder über aktuelle berufspolitische und fachbezogene Fragen

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitgliedschaft

Der BVSS besteht aus Aktivmitgliedern, aus Passivmitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.

- Aktivmitglieder des BVSS können sein:
 - Sport unterrichtende Lehrpersonen aller Stufen (Volksschule, Sekundarstufe II, tertiäre Stufe) und Studierende mit Fachrichtung Sport / Sportwissenschaft
 - Natürliche und juristische Personen, die den Zielen und Zwecken des Verbandes nahe stehen
- Aktivmitglieder, die pensioniert werden, können die Passivmitgliedschaft beantragen.
- Ehrenmitglieder: Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung (GV) an Mitglieder verliehen werden, die sich durch ausserordentliche Verdienste im BVSS ausgezeichnet haben.

4.2 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und nach erstmaliger Überweisung des Mitgliederbeitrags.

4.3 Austritt

Ein Austritt kann nur unter schriftlicher Mitteilung auf das Datum der ordentlichen Generalversammlung erfolgen.

4.4 Ausschluss

Mitglieder, die den Zielen und Interessen des BVSS zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes z. H. der GV vom Verband ausgeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen davon vorgängig schriftlich in Kenntnis gesetzt worden sind und ihnen die Möglichkeit der Anhörung zugestanden wurde.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.

4.5 Mitgliedschaft SVSS

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder des Verbandes sind gleichzeitig Mitglieder des SVSS.

Passivmitgliedern, welche die SVSS-Mitgliedschaft behalten wollen, wird der Mitgliederbeitrag um den SVSS-Beitrag erhöht.

5. Organisation

5.1 Die Organe des BVSS sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren
4. Kommissionen nach Bedarf

5.2 Einberufung GV

- a) Ordentlich: jährlich zu Beginn des 1. Halbjahres. Einberufung durch den Vorstand
- b) Ausserordentlich: nach Entscheid des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/10 aller Mitglieder. Die **Versammlung hat innerhalb von 2 Monaten nach Einreichen des Antrages stattzufinden.**

5.3 Termine GV

- a) Einladungen und Traktanden werden spätestens 3 Wochen vor der GV publiziert
- b) Anträge sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der GV schriftlich einzureichen.

5.4 Ordentliche Traktanden GV

- Protokoll
- Jahresberichte des Vorstandes
- Rechnungen
- Budgets und Mitgliederbeiträge
- Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- Wahlen der Präsidentin / des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen / -revisoren.

5.5 Beschlussfassung GV

- a) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- b) Die Präsidentin / der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Prä- sidentin / der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.
- c) Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selber betreffen und nach Art. 68 ZGB geregelt sind, kein **Stimmrecht.**

5.6 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst. Eine angemessene Vertretung der einzelnen Schulstufen wird angestrebt.
- b) Die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten können unter Berücksichtigung von Abs. 5.11 im Vorstand Einsitz nehmen.

5.7 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

- Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte.
- Er ist zuständig für die Einberufung und Leitung der GV.
- Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der GV vorbehalten sind.
- Er kann für spezielle Aufgaben Kommissionen bilden oder damit Einzelpersonen beauftragen.
- Er nimmt Neumitglieder auf und orientiert an der GV über die Neuaufnahmen.
- Die Präsidentin / der Präsident zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied für den BVSS rechtsgültig.

5.8 Beschlüsse des Vorstands

- a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes.
- b) Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.
- c) Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident Stichentscheid.

5.9 Amtsdauer des Vorstands

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

5.10 Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisorinnen / -revisoren werden von der GV gewählt.

Sie überprüfen jährlich die Jahresrechnung und nehmen schriftlich zuhanden der GV Stellung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

5.11 Kommissionen

Für spezielle Aufgaben können Kommissionen gebildet werden. Diese bleiben solange einberufen, bis ihre Aufgaben abgeschlossen sind. Wenn es die Tätigkeit erfordert, können die Kommissionen auch einen dauerhaften Status erhalten.

Die Präsidentin / der Präsident der Kommission kann im Vorstand Einsitz nehmen und über die, seine Kommission betreffenden Geschäfte, Stimmrecht ausüben.

6. Finanzielle Mittel

6.1 Einnahmen

- a) Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der GV festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind von der BVSS-Beitragspflicht befreit.

- b) Allfällige andere Zuwendungen

6.2 Entschädigungs- und Spesenreglement

Die Ausrichtung von Entschädigungen und Spesen für die Tätigkeiten im BVSS wird in einem entsprechenden Reglement festgelegt.

6.3 Haftung

- a) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
- b) Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

6.4 Verwendung der Finanzmittel

Aus den Einnahmen werden bestritten:

- a) Beitrag an den SVSS
- b) Entschädigungen und Spesen gemäss Reglement
- c) Auslagen für die übrige Verbandstätigkeit

6.5 Finanzmittelverwendung bei der Auflösung des Verbandes

Im Falle einer Auflösung des Verbandes beschliesst eine letzte GV über die Verwendung des Liquidations-erlöses.

Verschiedene Bestimmungen

7. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

8. Auflösung und Statutenänderung

Eine Auflösung des Verbandes oder Statutenänderungen brauchen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

9. Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 26. März 2014 in Bern aktualisiert und genehmigt worden. Sie treten per 26. März 2014 in Kraft.

Bern, 26. März 2014

Der Präsident:

Ueli Gyger